

Bestattung im Leichentuch ohne Sarg nach §14 Abs. 2 Friedhofssatzung

– Informationen für Bestattungsunternehmen und Angehörige, Stand 23.02.2023

Voraussetzungen

- Der Antrag auf die Bestattung im Leichentuch muss mit dem entsprechenden Formular der Stadt Kaufbeuren unter Nennung religiöser oder weltanschaulicher Gründe eingereicht werden.
- Der Grabnutzungsberechtigte einer Grabstätte, in der die Beisetzung erfolgen soll, muss die Beisetzung im Leichentuch in der Grabstätte mit dem entsprechenden Formular der Stadt Kaufbeuren bewilligen.
- Eine Bestattung im Leichentuch kann aus hygienischen Gründen nur zwischen 48-96 Stunden nach Eintritt des Todes umgesetzt werden.
- Die Leiche darf nicht infektiös oder hochkontagiös im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) sein.
- Um die/den Verstorbene/n fachgerecht und pietätvoll beisetzen zu können, sind zusätzliche Arbeitsschritte notwendig, für die ein entsprechend zu vergütender Mehraufwand berücksichtigt werden muss.

Das beauftragte Bestattungsinstitut bestätigt, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Eine hygienische Leichenversorgung muss erfolgt sein.
2. Sollte eine offene Aufbahrung gewünscht sein, muss diese inkl. Lösen und Schließen der Wicklung durch das Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
3. Die ausgewählte Grabstätte muss geeignet sein, um eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg durchzuführen (ausgewiesene Grabfelder).
4. Der Leichnam muss in verrottbare und blickdichte Leichentücher so eingewickelt sein, dass ein Lockern oder Lösen bei der Beisetzung auszuschließen ist.
5. Der/die Verstorbene muss bis zur Beisetzung in einem vom Bestattungsunternehmen gestellten Sarg aufbewahrt werden. Nach der Beisetzung muss dieser Sarg vom Bestattungsunternehmen umgehend wieder mitgenommen werden.
6. Unter den eingewickelten Leichnam muss ein Tragetuch gelegt werden, welches den Friedhofsmitarbeitern zum Tragen des Leichnams dient. Das Tuch muss mindestens vier reißfeste Schlaufen pro Längsseite und jeweils eine reißfeste Schlaufe an Kopf- und Fußende haben (Breite je Schlaufe 15-25cm), siehe **Abbildung 1**; Es muss mindestens das Gewicht des Leichnams +30kg tragen können und den Leichnam an allen Seiten überragen, sowie aus verrottbarem Material bestehen.
7. Das Bestattungsunternehmen muss ein Brett zur Verfügung stellen, mit dem der Leichnam im Grab abgedeckt wird. Damit das Brett mit Sarggurten ins Grab abgelassen werden kann, muss es über 3x2 parallele längliche Ausfräsungen verfügen, durch die die Gurte gezogen werden können, siehe **Abbildung 2**. Zwei der Ausfräsungen befinden sich an einer Längsseite des Brettes jeweils einmal in den Ecken, die dritte Doppelausfräsung befindet sich an der anderen Längsseite des Brettes mittig. Es muss an den Innenraum des Grabes angepasst sein und den Leichnam vollständig bedecken, so dass ein Luftraum entsteht.

Wichtiger Hinweis für Angehörige:

Eine Leichenverlegung während der Ruhezeit ist nicht möglich.

Abbildung 1: gewickelter Leichnam im Tragetuch

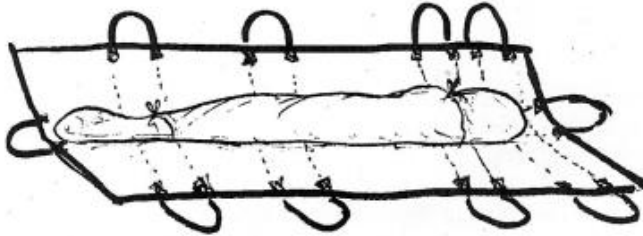


Abbildung 2: Abmessungen Abdeckbrett

